

Evangelisch-reformierte Landeskirche
des Kantons Zürich

Kirchenrat

Hirschengraben 50
Postfach
8024 Zürich
Tel. 044 258 91 11

kirchenrat@zhref.ch
www.zhref.ch

Kirchenrat

Protokollauszug

20. September 2023

Beschluss: KR 2023-510; Geschäft-
/Dossier: 2019-360; Aktenplan: 2.6.2
IDG-Status: öffentlich; Ref: MM
Publikation: integral

Schutzkonzept Grenzverletzungen: Überprüfung Meldeverfahren und Ansprechstellen

Ausgangslage

Das vom Kirchenrat mit 2021-574 am 15. Dezember 2021 per 1. Juli 2022 in Kraft gesetzte Schutzkonzept Grenzverletzungen legt u.a. fest, wie vorzugehen ist und an wen sich betroffene Personen im Fall von Grenzverletzungen wenden können:

«14. Melde- und Handlungspflichten, Kommunikation

¹ Mitarbeitende und/oder ihre verantwortlichen Vorgesetzten sind verpflichtet, die zuständige Person zu informieren:

- a. wenn sie Vorgaben des Verhaltenskodex in begründeten Ausnahmefällen nicht einhalten konnten;
- b. wenn sie mögliche Nichtbefolgungen und Verletzungen von Vorgaben oder Verstösse gegen Verbote beobachtet oder selbst gemacht haben;
- c. wenn eine Meldung wegen einer Kindswohlfährdung oder einer hilflosen erwachsenen Person geprüft werden muss.

² Besteht ein Verdacht auf eine mögliche sexuelle Integritätsverletzung, muss das Beobachtete umgehend der zuständigen Person gemeldet werden. Meldepflichtigen Mitarbeitenden wird empfohlen, das Vorgehen mit der Ansprechperson für Grenzverletzungen der Landeskirche zu besprechen. Verletzungen der Meldepflicht werden geahndet.

³ Die zuständige Person ist verpflichtet, die Meldung entgegenzunehmen und gemäss den personalrechtlichen Bestimmungen bzw. den Richtlinien zur Freiwilligenarbeit vorzugehen. Insbesondere bei Verdacht auf eine mögliche sexuelle Integritätsverletzung wird dringend empfohlen, die Unterstützung der Fachpersonen der Gesamtkirchlichen Dienste beizuziehen, die auch über ein Netz von kompetenten externen Fachleuten und Fachstellen verfügen. Meldungen werden dokumentiert und aufbewahrt. Besteht ein Tatverdacht auf strafbares Verhalten, ist die Kirchenpflege grundsätzlich anzeigepflichtig.

⁴ Mitarbeitende sind verpflichtet, sich an die Kommunikationsgrundsätze der Kirchgemeinde zu halten. Gegenüber einer beschuldigten Person, dem Opfer und gegenüber Dritten wird Stillschweigen gewahrt.

[...]

16. Zuständige Personen, Beanstandungen und Anlaufstellen, Schutz der Mitarbeitenden

- ¹ Die zuständige Person ist das personalverantwortliche Behördenmitglied. Die Behörden können operative Aufgaben an eine angestellte Person als Kontaktperson delegieren bzw. diese von den Mitarbeitenden bestimmen lassen.
- ² Für Fragen, Beratungen und Beschwerden können sich Mitarbeitende, Gemeindeglieder und alle übrigen Personen an die zuständige Person, die Kirchenpflege, die Bezirkskirchenpflege und/oder die kirchliche Ansprechstelle, die kirchlichen Vertrauenspersonen, die für die Landeskirche zuständige Ombudsstelle (ab 2023) oder an eine Opferberatungsstelle wenden.
- ³ Werden kirchliche Mitarbeitende in ihrer Integrität verletzt, ist die zuständige Person bzw. die Aufsichtsbehörde (Kirchenpflege, Bezirkskirchenpflege, Kirchenrat) verpflichtet, das zum Schutz der körperlichen, sexuellen, seelischen oder spirituellen Integrität Notwendige zu veranlassen.»

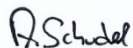
Am 12. September 2023 wurde der von der Schweizer Bischofskonferenz, der Römisch-Katholische Zentralkonferenz der Schweiz und der Konferenz der Vereinigungen der Orden und weiterer Gemeinschaften des gottgeweihten Lebens in der Schweiz (KOVOS) in Auftrag gegebene und von Prof. Dr. Monika Dommann und Prof. Dr. Marietta Meier in einem einjährigen Pilotprojekt erarbeitete "Bericht zum Pilotprojekt zur Geschichte sexuellen Missbrauchs im Umfeld der römisch-katholischen Kirche in der Schweiz seit Mitte des 20. Jahrhunderts" der Öffentlichkeit vorgestellt.

Angesichts dieses Berichts stellt sich die Frage, ob auf Seiten der Landeskirche hinsichtlich des Meldeverfahrens Verbesserungsbedarf besteht. Es ist daher ein Auftrag zur Überprüfung des innerhalb des Schutzkonzepts Grenzverletzungen bestehenden Meldeverfahrens und der zur Verfügung stehenden Ansprechstellen zu erteilen.

Der Kirchenrat beschliesst:

1. Der Kirchenratsschreiber wird mit der Überprüfung des innerhalb des Schutzkonzepts Grenzverletzungen bestehenden Meldeverfahrens und der zur Verfügung stehenden Ansprechstellen sowie der Erstellung eines diesbezüglichen Berichts zuhanden des Kirchenrats beauftragt.
2. Mitteilung durch Protokollauszug an:
 - Stefan Grotefeld, Kirchenratsschreiber, zur weiteren Bearbeitung
 - Sabine Scheuter, Kirchenentwicklung

Für richtigen Auszug



Arnold Schudel
Kirchenratskanzlei